

Erschint: Dien-  
stag, Donner-  
stag u. Samstag.

# Der Bote vom Remsthal.

Preis: 1 fl. 36 kr.  
Halbjahr 48 kr.  
Vierteljahr 24 kr.  
Durch die Post be-  
zogen jährlich 48 kr.  
mehr.

Inserate:  
die gespaltene Zeile  
1 1/2 kr.

**Amts- & Intelligenz-Blatt für die Bezirke Gmünd & Welzheim.**

Dienstag,

Nro. 122.

31. Oktober 1854.

Mit dem 1. November kann wieder auf den Remsthal-Boten abonniert werden, was einem verehr-  
lichen Publikum zur gefälligen Kenntniß dient. Die Redaktion.

## Amtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

### Gmünd und Welzheim. Den sämtlichen Gemeinde- und Stiftungsräthen-, Amts-, Gemeinde- und Stiftungspfleg-Rechnern- und Verwaltungs-Aktuaren

wird nachstehender Erlaß der K. Kreis-Regierung zur genauen Beachtung und Befolgung mit der Weisung hiemit eröffnet, zu Vollziehung desselben die erforderlichen Einleitungen um so frühzeitiger zu treffen, als in den pro 1854—55 zu stellenden Rechnungen des Etatsjahres 1853—54 schon die Nachweise über den Vollzug gegeben werden müssen.

Zugleich hat man, zufolge weiteren Erlasses der K. Kreis-Regierung vom 20. Sept. d. J., Nro. 8665, auf die von dem Ministerial-Cassier Regierungs-Rath Veil kürzlich erschienene Schrift über das Gemeinde-Rechnungswesen in Württemberg aufmerksam zu machen, worin der Verfasser auf eine gleichförmige Behandlung der Gemeinde-Rechnungsgeschäfte hinzuwirken sucht.

Da es sehr wünschenswerth wäre, wenn der Zweck, welchen sich der Verfasser vorgesetzt hat, erreicht würde, so wird die Beachtung dieser Schrift mit dem Anfügen empfohlen, daß diejenigen Gemeindebehörden, welche ihre Rechnungen nach Anleitung derselben fertigen lassen wollen, hieran nicht gehindert sind. Denselben wird aber bemerkt, daß die Anlegung neuer Rechnungs-Grundbücher noch so lange im Anstand zu lassen ist, bis die Frage von der Einführung einer gleichen Rechnungsform für alle Gemeinden des Landes ihre definitive Erledigung gefunden haben wird.

Den 30. Oktober 1854.

Königl. Oberamt Gmünd. — Königl. Oberamt Welzheim.  
Schemmel. Heinz.

In Betreff der Ueberwachung der Grundstücks-Verwaltung der Amtskörperschaften und Gemeinden hat das königl. Ministerium des Innern durch Erlaß vom 11. September Folgendes verfügt:

1) der Vermögensberechnung, welche bisher am Schlusse der Rechnungen vorgenommen wurde, ist künftig eine Uebersicht über den Betrag des Guthabens der Grundstücks-Verwaltung folgen zu lassen. Da, wo der Grundstock noch in keiner Weise festgestellt ist, ist der ersten Berechnung desselben der Betrag des reinen Aktiv-Vermögens nach dem Stande am Schlusse der letzten Verwaltungs-Periode, jedoch unter Abrechnung eines durch Beschluß der Gemeinde-Behörden nach dem erfahrungsmäßigen Bedarf festzusetzenden Betriebs-Capitals (Kassenvorrath und Ausstände) zu Grund legen. Ist aber bekannt, daß früher bedeutendere Vermögensabnahmen stattgefunden haben, deren Wiederherstellung von den verwaltenden Behörden beschlossen oder von den Aufsichtsbehörden angeordnet wurde, bis jetzt aber noch nicht vollzogen ist, so muß der Betrag des Fehlenden dem Vermögen hinzugerechnet werden. Sind Schulden vorhanden, welche nach dem Tilgungsplan auslaufenden Mitteln (Einkünften und Umlagen) und nicht mittelst Verwendung von Grundstocktheilen abgetragen werden müssen, so darf deren Betrag vom Aktiv-Vermögen nicht abgezogen werden.

2) Als Forderungen der Grundstücks-Verwaltung sind in diese Uebersicht aufzunehmen:

- a) das in die neueste Rechnungsperiode übergegangene Guthaben der Grundstücks-Verwaltung vom vorigen Jahre;
- b) die Forderungen, welche im Laufe des Jahres durch die Veräußerung von Grund und Boden und nutzbaren Rechten entstanden sind;
- c) die Erlöse aus Gebäuden und abgängigen Wegen, wenn sie nicht zu der Errichtung oder Erweiterung anderer Gebäude oder Wege zu verwenden sind;
- d) die Entschädigungen, welche für übernommene Lasten geleistet wurden;
- e) die Vermächtnisse, wenn sie nicht unter der Bestimmung gestiftet worden sind, daß das Capital selbst zur Verwendung komme;
- f) bisherige Vermögensheile der Reste und laufenden Verwaltung, deren bleibende Vereinigung mit dem Grundstock auf gesetzmäßigem Wege (§. 52, Punkt 7 des Verwaltungs-Edicts) beschlossen worden ist.

Bei Waldausrodungen ist im einzelnen Falle unter Berücksichtigung des Verhältnisses der gefällten Holzmasse zu dem Jahresertrage, welche bei zweckmäßiger Bewirtschaftung der Waldung gewonnen worden wäre, sowie der durch die Ausrodung entstandene Kosten und der etwaigen Werthverminderung des Guts durch gesetzmäßigen Beschluß festzusetzen, ob und was an dem erzielten Holzzerlöse zum Grundstock zu ziehen ist.

3) Zum Abzug an dem Guthaben der Grundstücks-Verwaltung eignen sich die Schuldschulden, welche durch die Ablösung von Real-lasten und ähnlicher Verbindlichkeiten, und durch die Erwerbung nutzbarer Rechte und liegender Güter im Laufe des Jahres entstanden sind.

An dem Aufwande für öffentliche Gebäude, wie Rathhäuser, Schulhäuser, Gefängnisse u. s. w. eignet sich jedenfalls die Ausgabe für den Bauplatz zur Uebernahme auf den Grundstock. Wenn eine stärkere Beziehung desselben stattfinden soll, was z. B. in dem Falle statthaft ist, wenn landwirthschaftliche Gebäude errichtet werden, um entlegene Almanden kultiviren zu können, wodurch der Reinertrag des Grundeigenthums trotz der Kosten der Unterhaltung der Gebäulichkeiten und der Abnützung derselben nachhaltig erhöht wird, so haben hie-rüber die Gemeindebehörden besondere Beschlüsse zu fassen, welche der Genehmigung der Kreisregierung unterliegen.

Die Kosten der Straßen, Brücken, Brunnen und ähnlicher im öffentlichen Interesse getroffener Einrichtungen eignen sich im Allgemeinen gleichfalls nicht zur Uebernahme auf den Grundstock; nur unter besonderen Verhältnissen, wenn z. B. durch eine der genannten Einrichtungen die Gemeinde in den ihr sonst regelmäßig obgelegenen Ausgaben erleichtert würde, könnte auf Ansuchen der Gemeindebehörden von der Kreis-Regierung ein dem Verhältnisse der spätern Ausgaben-Ersparniß entsprechender Betrag zur Uebernahme auf den Grundstock zugelassen werden.

Auch die Verluste am Kapital-Vermögen treffen die Grundstücks-Verwaltung nicht, weil die Benützung dieses Vermögens der laufenden Verwaltung unter der Bedingung der unversehrten Erhaltung des Grundstocks überlassen ist.

Ausnahmen hiervon sind in der Regel nur dann zulässig, wenn unverschuldete Verluste eingetreten sind. Jedenfalls hat aber auch hierüber die Kreis-Regierung zu cognosciren.

Ausgaben, welche aus Grundstockmitteln bestritten werden, jedoch unter der Bestimmung, daß sie dem Grundstock wieder ersetzt werden sollen, wie z. B. außerordentliche Baukosten, dürfen am Guthaben der Grundstücks-Verwaltung nicht abgezogen werden, da zwar der

Grundstocks-Bestand (das Grundstocks-Vermögen, welches vorhanden ist) (nicht aber das Grundstocksgut) (das Grundstocks-Vermögen, welches vorhanden sein solle) dadurch vermindert wird.

4) Das Zuschreiben des Zuwachses zum Geldgrundstock und das Abschreiben des Abgangs an demselben geschieht im Jahre der Entstehung und Feststellung der betreffenden Forderungen oder Schuldsigkeiten in der Art, daß der ganze Betrag derselben ohne Rücksicht auf die Zahlungen, welche davon geleistet worden sind, zu- oder abgeschrieben wird.

5) Das Guthaben der Grundstocks-Verwaltung soll in verzinlicher, gehörig versicherten Forderungen vorhanden sein. Ist dies nicht der Fall, so ist für allmähliche Herstellung eines das Guthaben erreichenden Grundstocks-Bestands durch Aufnahme einer entsprechenden Summe in den Etat Sorge zu tragen.

6) Die Vermögens-Berechnung wird wie bisher gefertigt. Gegenstand derselben ist das sämtliche in Forderungen und Vorräthen bestehende Geldvermögen und der Werth der Natural-Vorräthe und Naturalrückstände; der Werth des Grund und Bodens und der nutzbaren Rechte, sowie der Werth der Geräthschaften, welcher gewöhnlich nicht von Belang ist und steter Abnutzung unterliegt, kommt nicht in Berechnung. Eben so wenig der Werth der Material-Vorräthe, wenn nicht durch die Größe dieses Werths und der Zu- und Abnahme, welche in dem betreffenden Verwaltungsjahre dabei eingetreten ist, besondere Gründe zur Ausnahme desselben in die Berechnung an die Hand gegeben sind.

Von dem Aktivstand ist der Passivstand, bestehend in den Schulden jeder Art, einschließlich des Guthabens der Grundstocks-Verwaltung in Abzug zu bringen. Der übrigbleibende Rest bildet das reine Vermögen der Restverwaltung, durch dessen Vergleichung mit dem Vermögen des vorangegangenen Jahrs zu ermitteln ist, um wie viel dasselbe in dem letzten Rechnungsjahre zu- oder abgenommen hat.

Ueber die Zu- und Abnahme ist eine Liquidation herzustellen, durch welche genau nachgewiesen wird, wie die Differenz entstanden ist, und wie weit namentlich die Zunahme von Einkommens-Überschüssen oder die Abnahme von einer Unzulänglichkeit der laufenden Einnahmen oder von Verlusten und Nachlässen herrührt.

Das Oberamt wird nun angewiesen, diese Bestimmungen bei der Verwaltung des Amts-Körperschafts- und Gemeinde-Vermögens und bei Fertigung der Rechnungen dieser Verwaltungen in Anwendung bringen zu lassen.

Bei den Einnahmen ist zwar in gleicher Weise auf die Wahrung des Grundstocks-Vermögens Bedacht zu nehmen, sowie der Nachweis hierüber in den Rechnungen zu ertheilen, es muß aber überdies hier noch darauf geachtet werden, daß etwaige Revenüen zur Be-  
 streitung von Ausgaben, welche nur in größeren Zeitabschnitten vorkommen, angesammelt werden.

Im Uebrigen unterliegt es auch fernerhin keinem Anstande, daß mit Genehmigung der Kreis-Regierung zeitweise Verminderungen der Grundstocks-Vermögensbeträge zugelassen werden können.

Ellwangen, den 20. September 1854.

Streich.

### Gmünd & Welzheim. — Verhütung von Brand- und Unglück bei dem Gebrauch der Reib-Feuerzeuge betreffend.

Der nachstehende Erlaß des K. Ministerium des Innern wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Die Orts-Vorsteher insbesondere werden angewiesen:

- 1) denselben der ganzen Bürgerschaft zu publiciren;
- 2) die Lokal-Feuerschau vorzuführen, und sie unter Hinweisung auf die diesseitige Bekanntmachung vom 22. Januar v. J., (Amtsblatt No. 9), zur strengsten Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen anzuhalten.

Die Eröffnung ist von ihnen im Schultheißenamts-Protokoll beurkundet zu lassen, und muß bei Strafvermeidung das Lokal-Feuerschau-Protokoll über ihre Thätigkeit in dieser Richtung Nachweis geben.

- 3) Für zeitweise unvermuthete Vornahme außerordentl. Visitationen haben die Orts-Vorsteher Sorge zu tragen, und den Vollzug in den Feuerschau-Protokollen vorzumerken.
- 4) der Vollzug der Anordnungen, Ziff. 1 und 2, ist dem Oberamt binnen 8 Tagen anzuzeigen.

Den 30. Oktober 1854.

Königl. Oberamt Gmünd. — Königl. Oberamt Welzheim.  
 Schömmel. Heinz.

Nach der Uebersicht über die Brandfälle im Monat September dieses Jahrs sind in dem genannten Monat nicht weniger als 12 Feuersbrünste vorgekommen, welche durch unmündige Kinder veranlaßt wurden und insbesondere dem Mißbrauch von Zündhölzchen zuzuschreiben sind.

Der dadurch gestiftete Schaden, welcher an Gebäuden —: 15,190 fl., an Mobilien —: 18,130 fl. beträgt, legt, abgesehen von den sonstigen Nachtheilen und Gefahren, die aus Brandfällen erwachsen, der Regierung die Pflicht auf, alle ihr zu Gebot stehenden Mittel anzuwenden, um den mehr und mehr um sich greifenden, mit schweren Opfern verbundenen und die öffentliche Sicherheit in hohem Grade gefährdenden Brandfällen dieser Art zu begegnen. Hier steht obenan die unnachlässig strengste Handhabung der bestehenden feuerpolizeilichen Vorschriften, welche jeden Hausvater verpflichten, alle Vorsicht zur Abwendung von Feuergefahr anzuwenden und seine Angehörigen dießfalls genau zu beaufsichtigen, und welche namentlich über den Gebrauch und die Verwahrung der besonders feuergefährlichen Reibzündhölzchen diejenigen Bestimmungen enthalten, die zur Verhütung von Brandunglück nothwendig, daher von allen Hausvätern und Hausmüttern bei strenger Verantwortung, Strafen und sonstigen empfindlichen Folgen genau zu beachten sind.

Die Oberämter werden daher angewiesen, diese Vorschriften in allen Gemeinden unter Beziehung auf die höchst betrübenden Erfahrungen über die Zunahme der durch den Mißbrauch von Zündhölzchen, insbesondere von Seiten der Kinder, veranlaßten Brandfälle in Erinnerung bringen und die Bürgerschaft allenthalben ernstlich ermahnen zu lassen, ihrerseits diese Vorschriften nicht nur selbst genau zu befolgen, um sich vor Verantwortung und ihren Folgen zu bewahren, sondern auch die Polizeibehörden und ihre Organe in der ihnen obliegenden Pflicht der Ueberwachung der Sicherheitsmaßregeln kräftigst zu unterstützen.

Die Bezirks- und Orts-Polizeibehörden aber haben es sich eifrigst angelegen sein zu lassen, den feuerpolizeilichen Vorschriften die erforderliche Geltung zu verschaffen, und jede Gelegenheit zu benützen, um sich von der Wachsamkeit und der wirksamen Thätigkeit ihrer Organe Ueberzeugung zu verschaffen, auch Mißstände und Nachlässigkeiten strengstens zu rügen. Insbesondere werden dieselben dafür verantwortlich gemacht, daß die Orts- und Ober-Feuerschau nicht nur bei ihren periodischen Umgängen in Absicht auf die Verhütung von Brandunglück bei dem Gebrauche von Reibzündhölzchen nach Maßgabe der Verfügung vom 23. Decbr. 1852 (Reg.-Bl. von 1853, S. 7), ihren Obliegenheiten gewissenhaft nachkommen, sondern daß dieselben insbesondere auch behufs wirksamerer Handhabung der betreffenden Vorschriften zu außerordentlichen und überraschenden Visitationen abgeordnet werden. Das Ministerium wird Beauftragten und Dienern, die in dieser hochwichtigen polizeilichen Sorge besonders vortheilhaft sich auszeichnen, die gebührende Anerkennung zu Theil werden lassen, wie es umgekehrt die hierauf bezüglichen Dienst-Nachlässigkeiten und Verfehlungen strenge geahndet wissen will.

Stuttgart den 24. Oktober 1854.

Linden.

### Gmünd. — Unterstützung der hagelbeschädigten Gemeinden.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins vom 14. v., Staats-Anzeiger No. 226, erklären wir uns gerne bereit, freiwillige Gaben für die im heurigen Jahre vom Hagel betroffenen Gemeinden in Empfang zu nehmen.

Es hat sich in dieser Beziehung insbesondere das gemeinschaftliche Oberamt Schorndorf mit der Bitte an uns gewendet, den Betrag der Collekten der schwer betroffenen Gemeinden dieses Bezirkes, von denen Hohengehren, Baltmannsweiler, Thomashard und Schlichten theils ganz, theils zu  $\frac{3}{4}$  und  $\frac{1}{4}$  beschädigt wurden, während Theile der Markungen Schorndorf und Weiler so total verhägelt worden sind, daß der Schaden nach stattgehabter Schätzung bei Schorndorf 42,000 fl. und bei Weiler 12,335 fl. beträgt, ganz zuzuwenden.

Wir werden mit Gutheißung der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins die eingehenden Gaben, insoferne die Geber nichts Anderes bestimmen, zunächst den Gemeinden des benachbarten Oberamts Schorndorf zugehen lassen.  
Den 30. Oktober 1854.

K. gemeinschaftliches Oberamt:  
Schemmel. Maier

**G m ü n d. — Bekanntmachung, in Betreff der Steuern.**

Die Steuerpflichtigen werden hiemit aufgefordert, die 2. Quartal-Rate der Staatssteuer pro 1854/55 zuverlässig **binnen 8 Tagen** an die Steuer-Einnahmerei zu entrichten. Da die Steuer-Einnahmerei die Lieferungen zur Oberamts-Pflege pünktlich einzuhalten hat, so müßte gegen die Säumigen nach Umfluß von 8 Tagen eingeschritten werden.  
Den 25. Oktober 1854. Stadtschultheißen-Amt. — **Kohn.**

**W e l s h e i m.**  
**A u f r u f.**

In der Concursache des Johann Georg Frey, Bauern von Blüderhausen, wird der Gemeinschuldner hiemit aufgefordert, von seinem Aufenthaltsort **binnen 15 Tagen** Anzeige hieher zu machen, widrigenfalls ein Abwesenheitsverreiter für ihn bestellt und mit diesem in der Sache weiter verhandelt werden würde.  
Den 25. Oktober 1854.  
K. Oberamtsgericht.  
**Hartmeyer.**

**G m ü n d.**  
**Güter-Verpachtung.**

Das K. Kameralamt hat folgende Grundstücke auf 6 bis 9 Jahre zu verpachten, und es wird diese Verhandlung in der Kameralamts-Kanzlei am **Donnerstag** den 9. Novbr., **Vormittags 10 Uhr,** stattfinden.

- A) 7 Rthn. 26' Acker zwischen dem Orthaldenacker, bisheriger Pächter: Hahnenwirth Pfisterer.
- B) 1 Bril. 16 Rthn. 96' am untern Bach, oder am Weiber, bisheriger Pächter: Wagner Vader.
- C) 2 Bril. 39 Rthn. Acker der Hanfacker, nächst dem Knöpfles-Acker, bisheriger Pächter: Klostermüller Fritzen-Erben.
- D) 3 Mrgn., 2 1/2 Bril. 26 Rthn. der vordere Halben-Acker, bisheriger Pächter: Hahnenwirth Pfisterer.
- E) 9 Mrgn. 23 Rthn. die Beringer Thalwiese, bisheriger Pächter: Schurr.
- F) 2 Mrgn. 12 Rthn. Krautgarten, hinter Gotteszell.
- G) 2 Mrgn. 20 Rthn. 16' Grasplatz am Riesacker.
- H) 2 Mrgn. 1 Bril. 40 Rthn. Wiese am Brunnenberg.  
Den 30. Oktober 1854.  
Königl. Kameralamt.  
**Niethammer.**

**Gläubiger-Aufruf.**

Alle diejenigen, welche an den kürzlich verstorbenen Johannes Wahl, Tagelöhner vom Wildenhöfle, Gemeinde Trifenhofen, irgend welche Forderungen zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, solche **binnen 15 Tagen**

bei der unterzeichneten Stelle geltend zu machen, widrigenfalls sie bei der bevorstehenden Verlassenschafts-Theilung unberücksichtigt bleiben würden.  
Schwend, 24. Oktober 1854.  
K. Amts-Notariat.  
**Majer.**

**G m ü n d.**

**Gläubiger-Aufruf.**

Die ledige Maria Josefa Schobel, Tochter des verstorbenen Goldarbeiters Conrad Schobel von hier, will nach Turin auswandern, vermag aber keinen Bürgen beizubringen.  
Es ergeht deshalb an Alle, welche aus irgend einem Rechts-Grund Ansprüche an die Schobel machen zu können glauben, die Aufforderung, solche **binnen 10 Tagen**

bei der unterzeichneten Stelle anzuzeigen, da nach Ablauf dieser Frist der beabsichtigten Auswanderung kein Hindernis in den Weg gelegt würde.  
Am 30. Oktober 1854.  
Stadtschultheißen-Amt.  
**Kohn.**

**G m ü n d.**

**Haus-Verkauf.**

Im Wege der Hülfsvollstreckung kommt

**Freitag** den 3. November d. J. **Vormittags 11 Uhr,**

das dem Tagelöhner Johannes Weber zugehörige zweistöckige halbe Wohnhaus mit Hofraum in der Lebergasse hinter Maurer Dehle nebst 9 Ruthen Gemüsegarten **Anschlag — 300 fl.**

im öffentlichen Aufstreich zum **dritten und letztenmale** zum Verkauf.  
Den 3. Oktober 1854.  
Gemeinderath.  
A. A. Rathschreiber  
**Bichler.**

**Stadtschultheißen-Amt.**

**Wohnhaus-Verkauf.**

Oberamtsgerichtlichem Auftrage zufolge wird im Wege der Hülfsvollstreckung dem **Hechtwirth Heinrich Schurr, alt,** dahier **Samstag** den 4. Nov. d. J., **Vormittags 11 Uhr,** dessen zweistöckiges Wirtschaftsbau zum Hecht nebst dem im angebauten Nebengebäude befindlichen Tanzboden,

eine im Hofraum des Gebäudes von Tuchmacher Jansen befindliche Dungelegel nebst gemeinschaftlichem Hofraum; **ger. Anschlag 2000 fl.** im öffentlichen Aufstreich auf hiesigem Rathhause zum Verkauf gebracht.  
Den 2. Oktober 1854.  
Gemeinderath.  
A. A. Rathschreiber  
**Bichler.**

**S p r a i t b a c h.**

Es werden für eine Gemeinde des Oberamtsbezirks **190 fl.** aufzunehmen gesucht, nachdem die K. Kreisregierung ihre Genehmigung hiezu gegeben hat. Offerte nimmt entgegen und gibt über die Art und Weise der Sicherheitsleistung, die Verzinsung u. nähere Auskunft  
**Schultheiß Majer.**

**Bermischte Anzeigen.**

Der Königl. bayer. privilegierte **Hoffmann'sche**

**Bahn-Balsam,**

welcher die heftigsten Schmerzen in einer Minute stillt, das Zahnfleisch kräftigt, die wackelige Zähne befestigt, die gesunden Zähne sehr schön erhält, die angegriffenen vor ganzlichem Verderben schützt, und einen angenehmen Geruch im Munde hervorbringt, ist zu haben bei

**Ignaz Deibele.**

**Z e u g n i s s:**

Unter den vielen Anekdoten, welche die Heilkräfte des Hoffmann'schen Zahnbalsams bestätigen, wollen wir nur eines hervorheben:

Der Unterzeichnete überzeugte sich bei eigenem Zahn-Schmerzen (Folge cariöser Verderbnisses eines Backenzahnes) von der ausgezeichneten und andauernden schmerzstillenden Wirkung des Zahnfleisches des Hofmalers **Jos. Hoffmann** dahier.

Dieses Mittel hat noch das vor andern Zahnmitteln sehr Empfehlungswürdige, daß ihm der widerliche unangenehme Geschmack und Geruchs-Eindruck aller andern fehlt.

Dies bezeugt:

**München, 12. Oktober 1853.**

**Dr. v. Weisbrod,**  
Ober-Medicinrath und  
Universitäts-Professor.

**W e i l e r.**  
100 Centner **Heu** und einen **Ruhwagen** mit eisernen Aren hat billig zu verkaufen  
**Waldschütz Kühnhöfer.**

**H o r n.**

**Farren-Verkauf.**  
Bei dem Unterzeichneten wird am 2. Novbr. ein **Farren**, 2 1/2 Jahr alt, (vorschriftsmäßiger Falch) verkauft.  
**Gottlieb Ammon.**

**O b e r h ö b b i n g e n.**  
**Entlaufener abhanden gekommener Hund.**

Dem Unterzeichneten ist sein **Hund** in der Nacht vom 23/24. d. M. abhanden gekommen, derselbe ist 1 1/2 Jahr alt, Race rauhbortel mit schwarz und etwas weiß vermischt gesprengten Haaren, gestutzte Ohren und Schweif und geht auf den Ruf **Mero**. Derjenige, welcher mit denselben zuführt, erhält eine ordentliche Belohnung.  
Den 27. Okt. 1854.  
**Müller Pfisterer.**

**Reichenhof.**  
**Eingestandener Hund.**

Bei dem Unterzeichneten hat sich am **Freitag** den 20. Oktober 1854 ein **Hund**, Spitzerrace, Riede, glatthaarig, eingestellt. Der rechtmäßige Eigenthümer kann denselben **binnen 14 Tagen** gegen Fütterungskosten nebst Einrückungs-Gebühr in Empfang nehmen bei **Gutsbesitzer M. Fritze.**

**G m ü n d.**  
Auf eine sehr gute Güter-Versicherung von 512 fl. — werden 200 fl. aufzunehmen gesucht. Näheres, sowie Einsichtnahme des Informativ-Scheins bei der **Redaktion.**

**G m ü n d.**  
Es werden von einem Landmann **600 fl.** aufzunehmen gesucht, wofür eine Güter-Versicherung von 1330 fl. geleistet wird. — Außerdem ist der Suchende immer noch in einem freien Vermögensstande von ungefähr 4000 fl. — Einsichtnahme des Informativ-Scheins bei **der Redaktion.**

# G m ü n d. — Geschäfts-Empfehlung.



Ich beehre mich hiemit die ergebenste Anzeige zu machen, daß ich dem von meinem Vater Gottlieb Kreuser hier bisher betriebenen Geschäft: **Wollene Tücher** in verschiedenen Farben und Qualitäten, **Siterienne, Bukskin, Futterflanell**, in Weiß und in Gefärbt, **Westenstoffe, Herren- und Damen-Gravatten, Longshawls, baumwollene und wollene Halbtücher, Taschentücher**; eine große Auswahl in **Biz, Druckkattun, Zeuglen, Neapolitains, Orleans, Tibets, Sammt** &c. &c.



beilegte, und bitte, das meinem Vater stets vielfach geschenkte Zutrauen auch mich genießen zu lassen, welches ich mir durch billigste und reellste Bedienung zu erhalten suchen werde.

Karl Kreuser.

Am Mittwoch Nachts um 9 Uhr schlug in Blaubeuren ein Blitzstrahl in die mächtigen Felsen, welche sich am nordwestlichen Ende der Stadt erheben, wodurch der Gipfel des obersten Felsen am Strähler'schen Garten so gelockert und zerplittert wurde, daß einzelne Theile sich sogleich ablösten, der größere Theil aber abgetragen werden muß, da bei einer nur geringen Erschütterung die Gefahr für die untenstehenden Häuser erheblich werden könnte.

Wien, 23. Oktober. Es wird mit großer Bestimmtheit behauptet, daß Preußen, um sich seine politische Haltung von England verzeihen zu machen und in England ein Gegengewicht gegen Frankreich und Oesterreich zu gewinnen, ohne seine Verbindungen mit Rußland abbrechen zu müssen, dem englischen Ministerium Eröffnungen habe machen lassen wegen eines Uebergangs seines bisherigen Handelssystems zu dem des Freihandels. Man stellt in Aussicht, daß mit dem Schutzzollsystem würde gebrochen und der Zollverein nachgezogen werden. Oesterreich, schon durch die dynastische Politik der deutschen Bundesstaaten isolirt, würde dadurch aus der Zoll- und Handelsverbindung völlig verdrängt, England aber ein bedeutendes Interesse gegeben sein, die Hegemonie Preußens in Deutschland, weil von derselben der Sieg seines, d. h. des Freihandelssystems abhängen würde, auf alle Weise zu fördern und thatsächlich wie formell rechtlich begründen zu helfen. Diese Nachricht kommt von so achtbaren und von so vielen Seiten, und wird so oft unverändert wiederholt, hat auch so viele innere Wahrscheinlichkeit, daß man davon Akt nehmen muß. Da es alsdann aber um eine gründliche Zerstückung Deutschlands zu thun wäre, so möchten wir lieber wünschen, daß wir nur von einer Tartaren-Nachricht Meldung zu machen gehabt hätten. Man darf nicht vergessen, daß die Führer der herrschenden Partei mit ihren Gesinnungen und Interessen dem Freihandel zugewandt und der Beschützung der inländischen Fabrikation und Manufaktur abgeneigt sind, weil die Partei entweder aus Rittersgutbesitzern oder aus Nichtsbesitzern besteht. Die einen wie die andern sind natürliche Gegner des Zollschutzes. (A. Allg. Z.)

Berlin, 25. Okt. Die schon vor mehreren Tagen in der Presse gemeldete Rückkehr des österreichischen Gesandten Grafen von Esterhazy von Wien nach Berlin ist heute wirklich erfolgt. Die mit jener Angabe verbundene Voraussetzung, daß derselbe die Erwiderung auf die preussische Note vom 15. Oktober mitbringen werde, dürfte sich, so viel bis jetzt hierüber verlautet, nicht bestätigen. Man ist in unterrichteten Kreisen vielmehr der Ansicht, daß die österreichische Antwortnote nicht erfolgen werde, bevor nicht der Erfolg der von Bayern und Sachsen zur Zeit in Berlin eröffneten Verhandlungen zur Vermittlung der preussisch-österreichischen Differenz entschieden ist. Ueber die Pläne der Minister von der Pfordten und von Beust sind hier die verschiedensten Ansichten verbreitet. Im Allgemeinen scheint man annehmen zu dürfen, daß es sich dabei hauptsächlich darum handelt, eine Neutralitätserklärung Oesterreichs, Preußens und des Deutschen Bundes herbeizuführen. Namentlich soll Herr von Beust mit großer Entschiedenheit auf ein energisches Ultimatum Oesterreichs und Preußens gegen Rußland dringen, worin dasselbe aufgefordert werden soll, seine Truppen von der österreichischen Grenze zurückzuziehen. Dieselbe Vorsorge, einen Zusammenstoß der erzkatholischen und russischen Waffen zu vermeiden, spricht sich in den Vorschlägen des Herrn von der Pfordten aus, welcher die Möglichkeit einer kriegerischen Eventualität nicht minder scharf betont. Nichts desto weniger bleibt die neutrale Stellung Deutschlands am meisten befürwortet und damit in Frage gestellt, ob die Gefahr jener kriegerischen Eventualitäten vorzugsweise von Osten oder von Westen erwartet wird. Die Grenzverhältnisse der bayerischen Pfalz möchten fast das Letztere vermuthen lassen. (St. A.)

Wien, 24. Okt. Von der Donau wird gemeldet, daß der türkische Oberbefehlshaber dem in Matschin kommandirenden Achmet

Baicha den Befehl gegeben hat, mit seinem etwa 20,000 Mann starken Armeekorps die Donau zu überschreiten, und vorläufig in Tulitscha eine Stellung einzunehmen. Braïla ist von den Türken stark besetzt worden, und wird hier an dem Schanzenbau eifrig gearbeitet. Ueberhaupt hat es den Anschein, als habe Omer Pascha die Meinung, daß das Donaugebiet neuerdings der Schanzenplatz blutiger Kämpfe zu werden bestimmt sei. Längs der ganzen Donaulinie werden fortwährend neue Befestigungen errichtet, und namentlich bei Kalafat, Ottenza, Durdzjwu feste Schanzen nach Art der in Kalafat errichteten, gebaut. Die Festungswerke von Matschin, Rassowa und Silistria, welche bekanntlich durch die Sürme der Russen sehr gelitten haben, sind theils ausgebessert, theils neu aufgeführt und stark armirt worden. (St. A.)

Wien, 23. Okt. Gestern war unter dem Vorsitz des Kaisers großer Kriegsrath mit dem in der Nacht vom Samstag auf Sonntag aus Krakau hier eingetroffenen Feldzeugmeister Baron v. Hess und mehreren bei der operativen Armee angestellten Generalen und Offizieren. Wie es heißt, werden die hier anwesenden Militär-Bevollmächtigten der Höfe von Paris und London von dem Ergebnis der Berathung in Kenntniß gesetzt, und es besteht überhaupt offizieller Verkehr dieser Herren mit der Operationskanzlei der österreichischen Armee.

Wien, 23. Okt. Wie ich höre, ist die eben abgegangene diesseitige Erwiderung auf die letzte preussische Note vom 13. d. M. in der Form nicht weniger versöhnlich, als diese; der Sache nach gibt sie sich, gestützt auf den Inhalt der Note des Berliner Kabinetts vom 13. d. M., der Hoffnung hin, daß ein befriedigendes Einvernehmen mit Preußen und dem ganzen deutschen Bunde noch zu erzielen sein werde.

In Darmstadt wurde jetzt im Verkehr mit Lebensmitteln die weitere Beschränkung angeordnet, daß die Bäcker ihren Bedarf an Getreide nur auf Fruchtmärkten aufkaufen dürfen. Kein Konsument darf mehr als 20 Malter Kartoffeln anders als auf dem öffentlichen Markte einkaufen.

New-York, 10. Okt. Die Theuerung in New-York, Miethzins namentlich und Lebensmittel, steigen fortwährend. Diesem Umstande ist es zuzuschreiben, daß 3000 bis 4000 Einwanderer seit dem 1. August nach dem alten Europa zurückgekehrt sind. (Nach allem was wir hören ist das Leben in New-York jetzt eben so theuer wie in London). (St. A.)

## Telegraphische Berichte.

Wien, 27. Okt. (Nachm. 1 Uhr Augsburg Abends 4 Uhr.) Fürst Wentschikoff meldet, daß die Verbündeten am 20. und 21. Okt. die Belagerungsarbeiten fortgesetzt hätten. Die russischen Batterien erwiderten erfolgreich das feindliche Feuer. Die Befestigungswerke hatten bisher wenig gelitten.

Paris, 30. Okt. (Vorm. 8 Uhr, Stuttgart 10 Uhr 5 Min.) Der Moniteur bringt Nachrichten aus der Krim vom 21. Dieselben bestätigen die Zerstörung zweier äußerer Forts (wahrscheinlich Befestigungsthürme.) Die Erdbatterien eröffneten eine Bresche. Die Allirten erwarten die Eröffnung einer zweiten Bresche, um den Sturm zu beginnen.

Bei G. Schmid in Gmünd sind zu haben:

## Jubel-Abläss-Büchlein

zum Gebrauche im Bisthum Rottenburg, br. 4 fr.

"(von Herrn Dekan Straubenmüller in Wangen),

2. Aufl. 48 Seiten, br. 6 fr.